

"Unlösbare Gemeinschaft" in Der Spiegel (22. April 1953)

Legende: Das deutsche Nachrichtenmagazin Der Spiegel berichtet in seiner Ausgabe vom 22. April 1953 über eine mögliche Unvereinbarkeit der europäischen Verfassung mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

Quelle: Der Spiegel. Das deutsche Nachrichtenmagazin. Hrsg. AUGSTEIN, Rudolf ; Herausgeber BECKER, Hans Detlev. 22.04.1953, n° 17; 7. Jg. Hamburg: Spiegel-Verlag G.M.B.H. "Unlösbare Gemeinschaft", p. 5.

Urheberrecht: (c) Der Spiegel

URL: http://www.cvce.eu/obj/unlosbare_gemeinschaft_in_der_spiegel_22_april_1953-de-119ce494-363c-49a5-bcd8-b7eda7aeb500.html

Publication date: 18/12/2013

EUROPA-VERFASSUNG

Unlösbare Gemeinschaft

Am 12. Mai sollen die Außenminister der sechs Staaten, die in der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl verbunden und durch ihre Regierungen für ein Bündnis in der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft vorgesehen sind, den Entwurf eines Vertrages über die Satzung der Europäischen Politischen Gemeinschaft prüfen.

Dieser Verfassungsentwurf wurde am 9. März in Straßburg den sechs Ministern überreicht und am 10. März von der sogenannten Ad-hoc-Versammlung der Montanparlamentarier und von zugewählten Abgeordneten der sechs nationalen Parlamente in Straßburg verabschiedet.

Durch den Artikel 102 dieser Straßburger Satzung wird bestimmt: „Erlangt ein Mitgliedsstaat seine Hoheitsgewalt wieder über ein Gebiet, das am 31. März 1937 einen Teil dieses Staates gebildet hat, so wird diese Satzung lediglich durch die Tatsache der Wiedererlangung der Hoheitsgewalt auf das betroffene Gebiet erstreckt.“

Der letzte Satz des Artikels 1 der Satzung lautet: „Sie (die Gemeinschaft) ist unlösbar.“

Wenn diese Satzung unverändert in Kraft treten sollte, wäre eine deutsche Regierung nach der Wiedervereinigung der Bundesrepublik mit der sowjetischen Besatzungszone zu einem deutschen Gesamtstaat verpflichtet, einen Vertrag auszuführen, der ihre souveränen Rechte, auf die zu verzichten sie nicht einmal Gelegenheit hatte, wesentlich einschränkt und eine selbständige deutsche Politik unmöglich macht.

Der Artikel 5 der Satzung stellt fest: „Die Gemeinschaft bildet mit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft eine Rechtseinheit . . .“

Da diese Bestimmung Inhalt der Satzung ist, würde sie im Falle der Wiedervereinigung Deutschlands die Wirkung des EVG-Vertrages und des Vertrages über die Montan-Union auf ganz Deutschland automatisch ausdehnen. Konrad Adenauer weissagte denn auch in Amerika, auch ein wiedervereinigtes Deutschland werde seiner, des Kanzlers, EVG-Politik anhängen.

Die Unterwerfung des wiedervereinigten deutschen Staates unter die Oberhoheit der Europäischen Politischen Gemeinschaft würde also nach der Satzung automatisch und ohne weiteres kommen, ein entsprechend größeres Gewicht der Deutschen in dieser Gemeinschaft dagegen nicht. Um die deutsche Fraktion in der „Völkerkammer“ zu verstärken, bedürfte es eines einstimmigen Beschlusses des Ministerrats unter Zustimmung der Völkerkammer.

Durch dieses Verfahren sind aber die Rechte eines kommenden Vierzonen-Deutschland auf angemessene Vertretung, die sich aus dem Anschluß der deutschen Gebiete außerhalb der Bundesrepublik für die EVG und die Montan-Union ergeben, nicht gewährt. Der Ministerrat muß über die Neuverteilung der Stimmgewichte im Rat für Montan-Union und EVG einstimmig entscheiden.

Die Bundesregierung ist dabei durch das Grundgesetz gar nicht ermächtigt, Hoheitsrechte einer kommenden gesamtdeutschen Regierung auf übernationale Autoritäten zu übertragen; denn die Zuständigkeit der Bundesregierung ist auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes beschränkt.

Artikel 23 des Grundgesetzes: „Dieses Grundgesetz gilt zunächst im Gebiete der Länder Baden, Bayern, Bremen, Groß-Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern. In anderen Teilen Deutschlands ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen.“

Diese anderen Teile Deutschlands können aber wiederum nicht zum Geltungsbereich des Grundgesetzes

gehören, denn nach dem Schlußartikel des Grundgesetzes tritt dieses außer Kraft, sobald das deutsche Volk in der Lage ist, sich durch eine verfassunggebende Nationalversammlung eine neue Verfassung zu geben.

Mit dieser Bestimmung hat der Parlamentarische Rat 1949 die Möglichkeit des einfachen Anschlusses der jetzt abgetrennten oder sowjetisch besetzten Gebiete an die Bundesrepublik rechtlich unmöglich gemacht und die politische These, die Bundesrepublik sei der Kernstaat eines freien Deutschland, im rechtlichen Sinne zurückgewiesen.

Da der Bund also weder durch das Grundgesetz noch durch allgemein anerkannte Regeln des Staats- oder Völkerrechts ermächtigt ist, Hoheitsrechte über Gebiete abzutreten, die ihm nicht angehören, sind die Artikel 5 und 102 der Satzung für die Europäische Politische Gemeinschaft undurchführbar und die Satzung selbst für eine Regierung einer gesamtdeutschen Republik ebenso unverbindlich wie der EVG-Vertrag, der Vertrag über die Montan-Union oder ein Vertrag über die Europäisierung der Saar.

Die Verfasser der Satzung für die Europäische Politische Gemeinschaft, unter ihnen deutsche Parlamentarier mit dem CDU / CSU - Fraktionsvorsitzenden Rechtsanwalt und Notar Heinrich von Brentano an der Spitze, haben das übersehen. In Bonn wehrten sie sich verzweifelt gegen eine Überprüfung ihrer Arbeit durch Experten der Regierung. Heinrich von Brentano, Präsident der Europäischen Verfassungskommission, erklärte vor der Presse im Kabinettsaal des Palais Schaumburg: „Wir sind selber Rechtsexperten.“